

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 211/67

URTEIL

Verkündet am

17. Dezember 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Everhardt Josef M [REDACTED],
Gr [REDACTED]-Ba [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Theodor Hubert S t [REDACTED],
Gr [REDACTED]-Ba [REDACTED], J [REDACTED] Straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Witwe
Anna Maria St [REDACTED] geb. D [REDACTED], ebenda,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte mähte am 25. Mai 1961 in Gr[REDACTED]-Ba[REDACTED] mit einer an seinen Traktor angehängten Mähmaschine ein ihm gehöriges, mit einer Gras-Klee-Wicken-Mischung bestelltes Feld. Er steuerte den Traktor zunächst über einen neben dem Feld verlaufenden Weg. Hierbei liefen die rechten Räder hart am Feldrand entlang; die weiterreichende Mähmaschine, deren Schneidewerkzeuge etwa 1.20 m über die seitliche Begrenzung des Traktors hinausragten, erreichte und schnitt den äußersten Grasstreifen des Feldes, dessen Bewuchs eine Höhe von etwa 80 cm hatte. Der damals sechs Jahre alte Kläger war ein Stück in das Feld des Beklagten hineingetreten, wo er im Gras niederkniete und seine Schuhe säuberte. Die Mähmaschine erfaßte ihn und schnitt seinen linken Arm oberhalb des Ellenbogens ab.

Der Beklagte ist in einem Strafverfahren, das sich bis zum 22. Dezember 1965 hinzog, wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Beklagte den Unfall schuldhaft verursacht habe und für den ihm entstandenen materiellen und immateriellen Schaden hafte.

Während der Dauer des Strafverfahrens verständigten sich der durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger und der hinter dem Beklagten stehende Haftpflichtversicherer mehrfach im voraus darüber, daß der Beklagte die Verjährungseinrede bis zu jeweils bestimmt festgelegten Zeitpunkten nicht erheben werde. Im Dezember 1965 wurde als letztes Datum der 30. April 1966 festgelegt. Mit Schreiben vom 1. März 1966 teilte der Bevollmächtigte des Klägers dem Haftpflichtversicherer des Beklagten die bezifferten Ansprüche wegen des Sachschadens und der Heilungskosten sowie die Schmerzensgeldforderung mit. Der Haftpflichtversicherer antwortete unter dem 7. März 1966, er sei auf Grund eines inzwischen eingeholten verkehrstechnischen Gutachtens der Überzeugung, daß ein Zivilgericht zu einem anderen Ergebnis als der Strafrichter kommen werde, er sei aber bereit, die Sache demnächst unverbindlich mündlich zu erörtern. Mit Schreiben vom 14. März 1966 verlangte sodann der Bevollmächtigte des Klägers, bis spätestens 25. März 1966 die Ansprüche dem Grunde nach ohne Einschränkungen anzuerkennen und die geforderten Zahlungen zu leisten, andernfalls Klage erhoben werden würde; gleichzeitig fragte er an, ob der Rechtsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf geführt werden könne. Der Haftpflichtversicherer übersandte daraufhin am 1. April 1966 das von ihm eingeholte Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen F. [REDACTED] vom 14. Dezember 1965 und führte hierzu folgendes aus:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"Nach Durchsicht der Ausführungen des Sachverständigen werden Sie sicherlich Verständnis dafür haben, daß ein Anerkenntnis zum Anspruchsgrund für uns überhaupt nicht diskutabel ist.

Die Frage, welche Sorgfaltspflicht von den mit der Feldbestellung beschäftigten Landwirten billigerweise erwartet werden kann, ist für uns von grundsätzlicher Bedeutung und wir sind der Meinung, daß die im Strafverfahren ergangene Entscheidung die an einen Landwirt zu stellenden Anforderungen weit überspannt.

Eine vergleichsweise Einigung käme für uns nur unter dem Gesichtspunkt in Betracht, daß die Zahlung eines Betrages in Erwägung gezogen werden kann, der dem Kostenrisiko eines langjährigen Rechtsstreits entspricht.

Mit der Führung des Rechtsstreits beim Landgericht Düsseldorf sind wir einverstanden.

Der Bevollmächtigte des Klägers bat am 25. April und 6. Mai 1966 den Haftpflichtversicherer um die Vereinbarung eines Besprechungstermins. Der Haftpflichtversicherer antwortete unter dem 20. Mai 1966, daß er zu einem kurzfristigen Vergleichsgespräch bereit sei, sich aber für den Fall des Scheiterns auf Verjährung berufe. Daraufhin hat der Kläger am 24. Mai 1966 die Klageschrift eingereicht, die dem Beklagten am 7. Juni 1966 zugestellt worden ist. Mit der Klage hat er die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 745,55 DM für Sachschäden und Heilungskosten, ferner zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeld-Kapitals und einer monatlichen Schmerzensgeldrente von 100 DM seit dem Unfalltag sowie die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder übergehen werden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Zahlungsansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungs-

begehren stattgegeben. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Im Gegensatz zu dem Landgericht, das ohne Prüfung des Anspruchsgrundes die Klage deshalb abgewiesen hat, weil der Klageanspruch verjährt sei und gegenüber der von dem Beklagten erhobenen Verjährungseinrede der seitens des Klägers geltend gemachte Einwand der Arglist nicht durchgreife, hat das Berufungsgericht ein Verschulden und die Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung bejaht und die Ansicht vertreten, daß die Erhebung der Verjährungseinrede seitens des Beklagten arglistig sei.

Zu der Frage der Verjährung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Der Kläger könne sich zwar nicht auf eine Zusage des Beklagten oder dessen Haftpflichtversicherers berufen, die Verjährungseinrede nicht zu erheben; eine solche Zusage sei nämlich nur für die Zeit bis zum 30. April 1966 erteilt worden. Der Kläger habe jedoch auf Grund des Schriftwechsels mit dem Haftpflichtversicherer Anlaß gehabt, die Klageerhebung Ende April 1966 noch zurückzustellen. Der Haftpflichtversicherer habe allerdings am 1. April 1966 ein Anerkenntnis zum Anspruchsgrund abgelehnt und die Möglichkeit eines Rechtsstreits in Kauf genommen. Gleichwohl habe der Kläger eine für seine Entschlüsse entscheidende Bedeutung dem in dem Schreiben vom 1. April 1966 enthaltenen Satz beimessen dürfen, mit welchem der Haftpflichtversicherer erklärte, eine vergleichsweise

Einigung käme für ihn nur unter dem Gesichtspunkt der Zahlung eines Betrages in Betracht, der dem Kostenrisiko eines längjährigen Rechtsstreits entspreche. Dieser Satz habe zwar nicht besagt, daß ohne Rechtsstreit mit einer vollständigen Anerkennung der Ansprüche zu rechnen sei; er habe aber doch der begründeten Hoffnung für eine Einigung mit erträglichem Ergebnis Raum gelassen. Der Kläger habe dabei in Rechnung setzen dürfen, daß der Haftpflichtversicherer das Kostenrisiko eines langjährigen Rechtsstreits auf Grund des Ausgangs des Strafverfahrens nicht gering bewerten werde; er habe ferner berücksichtigen dürfen, daß ein Versicherer nicht von vornherein die wahren Grenzen seiner Vergleichsbereitschaft aufzudecken pflege. Deshalb sei Anlaß gegeben gewesen, die Klageerhebung von dem Ergebnis einer mündlichen Vergleichsverhandlung abhängig zu machen, der sich der Haftpflichtversicherer vernünftigerweise weder habe entziehen können und zu der er, wie sich aus seinem Schreiben vom 20. Mai 1966 ergebe, auch bereit gewesen sei. Frühestens mit Erhalt dieses Schreibens habe sich die Lage für den Kläger geändert, der dann unverzüglich die Klageschrift eingereicht habe.

Diese objektive Situation mache die Berufung des Beklagten auf Verjährung arglistig, auch wenn nicht festgestellt werden könne, daß sein Haftpflichtversicherer den Kläger geflissentlich von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten habe.

2. Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen diese Beurteilung.

a) Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich der Kläger zwar nicht auf eine von dem Beklagten durch dessen Haftpflichtversicherer gegebene Zusage berufen dürfe, die Verjährungseinrede nicht zu erheben, weil eine solche Zusage nur für die Zeit bis zum 30. April 1966 erteilt war. Mit Recht hat jedoch das Berufungsgericht angenommen, der Kläger habe Anlaß gehabt, die Klageerhebung Ende April 1966 noch zurückzustellen, d.h. den von dem Haftpflichtversicherer gesetzten Endtermin vom 30. April verstreichen zu lassen. Das Berufungsgericht leitet diese Auffassung aus dem zwischen dem Bevollmächtigten des Klägers und dem Haftpflichtversicherer des Beklagten zwischen dem 1. März und 20. Mai 1966 geführten Schriftwechsel her. Die Auslegung, die hierbei die Erklärungen des Haftpflichtversicherers des Beklagten finden, ist angesichts der Besonderheit des Falles eine hinreichende Grundlage für die von dem Berufungsgericht vertretene Ansicht, daß die von dem Beklagten erhobene Verjährungseinrede arglistig ist.

Im Schreiben vom 7. März 1966 hatte der Haftpflichtversicherer seine Verhandlungsbereitschaft erklärt. Auf den Vorschlag, die Sache demnächst unverbindlich mündlich zu erörtern, war der Bevollmächtigte des Klägers

in seinem Antwortschreiben vom 14. März 1966 allerdings nicht eingegangen, sondern hatte unter Klageandrohung eine Frist gesetzt zur Anerkennung der Ansprüche dem Grunde nach. Als dann jedoch der Haftpflichtversicherer mit Schreiben vom 1. April 1966 das Privatgutachten des Sachverständigen F. [REDACTED] übersandt und erklärt hatte, ein Anerkenntnis des Anspruchsgrundes sei für ihn überhaupt nicht diskutabel, bat der Bevollmächtigte des Klägers, dessen Mutter zwischenzeitlich Kenntnis von dem Sachverständigengutachten erhalten hatte, unter dem 25. April 1966 den Haftpflichtversicherer um die von diesem selbst im Schreiben vom 7. März 1966 vorgeschlagene Besprechung, zu der dieser sich dann in seinem Schreiben vom 20. Mai 1966 bereit erklärte. Wenn auch der Haftpflichtversicherer in seinem Schreiben vom 1. April und 20. Mai 1966 zum Ausdruck gebracht hatte, er ziehe lediglich die Zahlung einer Summe in Betracht, die dem Kostenrisiko eines langjährigen Rechtsstreits entspreche, so durfte der Kläger dennoch mit der Möglichkeit rechnen, daß es ihm gelingen werde, vergleichsweise eine für ihn erträgliche Einigung zu erzielen. Diese Vergleichsverhandlungen gingen über den 30. April 1966 hinaus, zumal auch der Haftpflichtversicherer in seinem Schreiben vom 20. Mai 1966 seine - wenn auch im Hinblick auf das von ihm ins Auge gefaßte Ergebnis begrenzte und zeitlich befristete - Verhandlungsbereitschaft wiederholte. In diesem Schreiben brachte er zum Ausdruck, er lege Wert darauf, daß die von dem Bevollmächtigten des Klägers vorgeschlagene Besprechung noch im Laufe des Mai 1966 stattfinde, um dem möglichen Einwand zu begegnen, die Verjährungseinrede sei arglistig; falls es in diesem Zeitraum nicht zu einer Einigung komme, werde er "die Vergleichsverhandlung endgültig als gescheitert betrachten" und sich auf

Verjährung berufen. Er sah also am 20. Mai 1966 die Vergleichsverhandlungen selbst noch nicht als endgültig gescheitert an. Er war sich auch bewußt, daß der Arglisteinwand gegenüber der Verjährungseinrede nahe lag, und wollte sich hiergegen durch seine nochmalige, befristete Bereitschaft zu einer Besprechung schützen.

Der Bevollmächtigte des Klägers nahm das Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 20. Mai 1966 zum Anlaß, am 24. Mai 1966 die Klageschrift einzureichen, ohne daß er vorher noch einmal mit ihm über eine vergleichsweise Regelung verhandelt hatte.

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht das Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 20. Mai 1966 erst als das Ereignis angesehen, das nunmehr eine angemessene Frist zur Klageerhebung in Lauf setzte.

Die Frage, wann einer an sich berechtigten Verjährungseinrede der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann, sofern zwischen Gläubiger und Schuldner Verhandlungen geschwebt haben, hat die Rechtsprechung seit langem beschäftigt. Durch solche Verhandlungen wird zwar die Verjährung weder unterbrochen noch gehemmt; dem Verpflichteten ist jedoch nach dem Abbruch der Verhandlungen die Erhebung der Verjährungseinrede solange versagt, wie die Berufung auf die Verjährung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Allerdings muß der Berechtigte dann innerhalb einer angemessenen, in der Regel aber nur kurz zu bemessenden Frist seinen Anspruch geltend machen, um die Verjährung zu unterbrechen (vgl. BGH VersR 1955, 454 und 695; 1960, 1094; 1967, 972).

Diese kurz bemessene Frist zur Klageerhebung nach Abbruch der Verhandlungen ist dadurch gewahrt worden, daß der Kläger am 24. Mai 1966 die Klagschrift eingereicht hat, die dem Beklagten am 7. Juni 1966, also "demnächst" im Sinne von § 261 b Abs. 3 ZPO, zugestellt worden ist.

II.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte habe fahrlässig und widerrechtlich den Kläger verletzt und sei daher gemäß §§ 823, 847 BGB zum Ersatz der daraus entstandenen und noch entstehenden materiellen und immateriellen Schäden verpflichtet.

1. Das Berufungsgericht hat zu Gunsten des Beklagten unterstellt, daß dieser bei normaler Sitzhaltung und Geradeaussicht den im Gras knieenden Kläger in keinem Augenblick in seinem zentralen Sichtfeld wahrnehmen konnte. Das Berufungsgericht hat jedoch den Beklagten für verpflichtet gehalten, den Feldstreifen zu beobachten, der durch den Grasmäher bestrichen werden sollte; der Beklagte habe sich nicht darauf beschränken dürfen, geradeaus zu blicken. Diese besondere Sorgfalt sei nach Lage der Umstände erforderlich gewesen; der Beklagte hätte durch prüfende Blicke nach rechts den Kläger wahrnehmen und den Unfall vermeiden können. Anlaß zu besonderer Sorgfalt sei deswegen gegeben gewesen, weil der Beklagte links vor sich auf dem Feldweg einen acht Jahre alten Jungen gesehen habe und in Erwägung hätte ziehen müssen, daß noch Spielgefährten dieses Jungen in der Nähe seien, die sich in dem zu mähenden Feldstück aufhielten. Der Beklagte sei gehalten gewesen, zumindest bei dem ersten Anschnitt darauf zu achten, ob sich in dem zunächst betroffenen Randstreifen ein

Kind aufhielt. Er habe sich sagen müssen, daß sich ein etwa im Gras verstecktes Kind nicht durch den über den angrenzenden Feldweg fahrenden Traktor gefährdet fühlen werde, zumal da es vorher noch nicht hätte wahrnehmen können, daß nun gemäht werde und wie Traktor und Grasmäher miteinander arbeiteten.

2. Diese Beurteilung begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe an die Sorgfaltspflicht des Beklagten zu hohe Anforderungen gestellt. Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben, daß besondere Umstände vorlagen, die ein besonders vorsichtiges Verhalten des Beklagten verlangten. Hätte sich der Unfall mitten im Feld ereignet, so würde ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten nicht anzunehmen sein, weil er nicht damit zu rechnen brauchte, daß sich an dieser Stelle ein Kind aufhielt. Jedoch schuf der Umstand, daß der Beklagte, mit dem Traktor auf dem Feldweg fahrend, den Grasmäher hinter sich herzog und dadurch den unmittelbar an den Feldweg angrenzenden, etwa 80 cm hohen Pflanzenbewuchs schnitt, die besondere, von dem Berufungsgericht zutreffend beurteilte Gefahrenlage für Kinder, mit deren Vorhandensein er an dieser Stelle rechnen mußte, zumal nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erkennbar war, daß der Traktor nicht nur den Feldweg befuhr, sondern gleichzeitig den ins Feld hineingreifenden Grasmäher hinter sich herzog.

3. Das Berufungsgericht hat eingehend die Frage geprüft, ob unter dem Gesichtspunkt der §§ 254, 829 BGB die Verurteilung des Beklagten insoweit, als sie sich auf Zukunftsschäden bezieht, durch den Vorbehalt einer etwaigen Selbstbeteiligung des Klägers einzuschränken ist.

Das Berufungsgericht hat diese Frage in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint; seine Ausführungen hierzu zeigen, daß es die für die nach § 829 BGB anzustellenden Billigkeitserwägungen maßgebenden Umstände rechtlich nicht verkannt hat. Im einzelnen sind diese auf tatrichterlichem Gebiet liegenden Erwägungen der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen, so daß die von der Revision insoweit erhobenen Rügen nicht durchgreifen können.

Engels

Dr. Weber

Dr. Nüßgens

Sonnabend

Dunz